

I. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Projektdienstleistungen, die von der IWO furn Service GmbH erbracht werden. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Auftrag.

II. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn die IWO furn Service GmbH dem schriftlichen und unterzeichneten Auftrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang widerspricht.

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übergibt an die IWO furn Service GmbH alle zur Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die in Ziff.1 erwähnten Informationen und Unterlagen frei von etwaigen Rechten Dritter sind bzw. dass ihm ein der vertraglichen Verwendung genügendes Nutzungsrecht erteilt wurde.
3. Der Auftraggeber behält sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte sowie das Eigentum an den in Ziff.1 genannten Informationen und Unterlagen.
4. Der Auftraggeber wird die IWO furn Service GmbH bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag unterstützen.

IV. Durchführung der Leistung

1. Die IWO furn Service GmbH führt die Dienstleistung in eigener Verantwortung durch. Ein Direktionsrecht des Kunden besteht nicht. Die IWO furn Service GmbH ist in der Wahl von Zeit, Umfang und Modalitäten der Erfüllung grds. frei. Dies erfolgt aber in Abstimmung mit dem Kunden.
2. Die IWO furn Service GmbH kann für die Durchführung der Dienstleistungen geeignete Dienstleister unter Vertrag nehmen.
3. Die IWO furn Service GmbH erbringt ihre Dienstleistungen auf Basis von Personenstunden oder gemäß Festpreisvereinbarung.
4. Der Rechnung über Personenstunden ist der, vom Projektverantwortlichen der IWO furn Service GmbH gegengezeichnete, Leistungsnachweis beizufügen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Leistung durch die IWO furn Service GmbH werktags zwischen 9 und 17 Uhr (reguläre Geschäftszeiten) zu erbringen.
6. Nachgewiesene und durch den Kunden abgezeichnete Überstunden werden entsprechend vergütet.

V. Vertragsdauer, Kündigung von Serviceverträgen

1. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den im Angebot festgelegten Bedingungen.
2. Die Mindestvertragslaufzeit für Hotline Services beträgt 1 Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils 1 Jahr sofern die Kündigung nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückvergütung bereits geleisteter Servicegebühren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragsparteien gegen ihre Vertragspflichten verstoßen und diese Verstöße trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist nicht beendet oder die Folgen beseitigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für die IWO furn Service GmbH insbesondere dann, wenn der Kunde mit der Zahlung des Vertragsentgelts um mehr als einen Monat in Verzug ist, vorausgesetzt, dass die IWO furn Service GmbH ihren Verpflichtungen nachgegangen ist.

VI. Haftung und Gewährleistung

1. Die Haftung der IWO furn Service GmbH ist für Sachschäden auf Euro 50.000 pro Schadensfall, begrenzt.
2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und auch dann nicht, wenn der Schaden von der IWO furn Service GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen mindestens grob fahrlässig verursacht worden ist. Sie gilt ferner nicht, wenn der Schaden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht entstanden ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung wegen Arglist und nach dem Bundesdatenschutzgesetz.
3. Bei einem Datenverlust ist die Haftung darüber hinaus begrenzt auf die Kosten für Wiederherstellung der Daten.

4. Bei einer Schadensverursachung durch einen Befall von EDV-Systemen mit einem Virus oder ähnlichen Phänomenen entfällt eine Haftung der IWO furn Service GmbH mangels Verschulden, wenn sie alle Datenträger mit einem Virens Scanner in der aktuellen Version überprüft hat, der Virus dabei aber nicht entdeckt werden können.
5. Die IWO furn Service GmbH gewährleistet die qualitativ und fachlich einwandfreie Erbringung der vertragsgemäßen Leistung.

VII. Geheimhaltung

Beide Parteien haben sämtliche ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betriebliche Abläufe, Organisationsstrukturen und sonstige Belange streng vertraulich zu behandeln. Es ist ihnen nicht gestattet, diese in irgendeiner Weise für eigene Zwecke zu nutzen oder verwerten oder Dritten bekannt zu geben. Notizen, Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind den Parteien nur erlaubt, wenn diese unerlässlich sind, um den Vertrag durchzuführen. Beide Parteien haben durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen und geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass diese der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

VIII. Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des schriftlichen Auftrags / Lizenzvereinbarung des Kunden gemäß der individuellen Inanspruchnahme von Leistungen der IWO furn Service GmbH.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen ist Stuttgart.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt ohne schriftliche Einwilligung der IWO furn Service GmbH seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

X. Wirksamkeit

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
2. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn die IWO furn Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können jederzeit mit Wirkung für künftige Leistungsbestellungen geändert werden. Für bestehende Leistungen werden sie mit einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung wirksam, sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe widersprochen hat.
4. Vertragsänderungen einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen stets und ausnahmslos der Schriftform.

Stuttgart, den 1. Februar 2007